



Nutzungsrichtlinien für die Allmend

2026
Stand 01.01.2026

Der Gemeinderat Wangen a/Aare legt gestützt auf Art. 21, Abs. 1 des Organisationsreglements für die Nutzung der Allmend (Parzelle Wangen a/A-Nr. 538) die folgenden **Nutzungsrichtlinien** fest:

Art. 1

- Grundsatz**
- 1 Die Allmend ist ein öffentlich zugänglicher Raum, welcher grundsätzlich freizuhalten ist.
 - 2 Im Sinne einer Attraktivitätssteigerung der Gemeinde kann die Allmend ausnahmsweise durch Dritte zeitlich und räumlich begrenzt genutzt werden.
 - 3 Eine solche Nutzung (gesteigerter Gemeingebräuch) erfordert eine Bewilligung.

Art. 2

- Arten der Nutzung**
- 1 Kurzfristige Nutzung (z.B. militärische Anlässe etc.)
 - 2 Längerfristige Nutzung (gesteigerter Gemeingebräuch, z.B. Zirkus, Ausstellungen, Konzerte etc.)
 - a) mit Einschränkung der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit (Zaun, Eintrittspreis, etc.)
 - b) ohne Einschränkung der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit (z.B. öffentlich zugängliche Kunstaustellung)

Art. 3

- Dauer**
- 1 Eine kurzfristige Nutzung gem. Art. 2, Abs. 1 erstreckt sich über Stunden bis wenige Tage.
 - 2 Eine Nutzung mit Einschränkung der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit (Art. 2, Abs. 2, Bst a) ist ausnahmsweise während 1 Monat möglich.
 - 3 Eine Nutzung ohne Einschränkung der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit ist in der Regel maximal während 3 Monaten möglich.

Art. 4

- Bewilligung**
- 1 Für eine kurzfristige Nutzung gem. Art. 2, Abs. 1 kann die Anfrage mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Bewilligung wird durch den Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertretung erteilt.
 - 2 Eine längerfristige, respektive übermäßige Nutzung (gesteigerter Gemeingebräuch gem. Art. 2, Abs. 2) erfordert ein schriftliches Gesuch. Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt. Die Gemeinde erlässt die entsprechenden Auflagen und regelt die Kostenfolgen.
 - 3 Die Gemeinde achtet darauf, dass Anlässe gem. Abs. 2 in Bezug auf Anzahl und Emissionen für die Anwohner verträglich sind.

Art. 5

Auflagen

- 1 Dem geschützten Ortsbild ist gebührend Rechnung zu tragen.
- 2 Eine Nutzung ist in erster Linie den heimischen Institutionen und dem Militär zu gewähren.
- 3 Eine allenfalls nötige Einzäunung ist durch den Nutzer mit eigenen Mitteln zu erstellen. Das Bord der Allmend darf nicht eingezäunt werden und die Bäume den Strassen entlang dürfen nicht als Befestigungspfeiler für die Montage eines Zaunes genutzt werden.

Der Gemeinderat Wangen a/Aare hat die vorliegenden Nutzungsrichtlinien an seiner Sitzung vom 12.01.20226 beschlossen. Die Nutzungsrichtlinien treten per 01.01.2026 in Kraft.

3380 Wangen a/Aare, 12.01.2026



Einwohnergemeinde Wangen a/Aare

Der Präsident:


Christoph Kiefer

Der Sekretär:


Peter Bühler